



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Per Mail an  
polg@bafu.admin.ch

Basel, 8. Juni 2021

## **Regierungsratsbeschluss vom 8. Juni 2021**

### **Vernehmlassung zur Revision Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

In der Beilage finden Sie ausserdem die Rückmeldeformulare zur Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610), zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, WEA; SR 814.600), zur Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018).

### **Grundsätzliche Einschätzungen**

#### **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

Der Regierungsrat begrüsst die Teilrevision der ChemRRV und erachtet sie als notwendig und sinnvoll. Mit der Übernahme von neuen Verboten und Beschränkungen aus der REACH-Verordnung der EU können technische Handelshemmnisse vermieden werden und kann gleichzeitig ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien gewährleistet werden. Mit der Verordnung können Verpflichtungen gemäss dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03) wahrgenommen werden sowie der Aktionsplan des Bundes zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln umgesetzt werden.

Im Rahmen der Teilrevision der ChemRVV soll auch die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) angepasst werden. Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die Umsetzung der im Rahmen des «Nationalen Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln» identifizierten Massnahmen im Bereich der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und bei der Verwendung von Spritzgeräten ausserhalb des ÖLN. Inhaltlich stellen

die neuen, strengeren Zulassungskriterien für Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung einen starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Produkte, welche die Schweizer Agro-Industrie für die nichtberufliche Verwendung weiter produziert und verkauft, müssen neu für die Schweiz in anderer Form als bisher angeboten werden (siehe «Gebrauchsfertige Produkte»). Dies bedeutet für die Hersteller einen Mehraufwand mit hohen Zusatzkosten ausschliesslich für den Schweizer Markt. Zusätzlich wird durch die Anwendungsbeschränkungen in Siedlungsgebieten der Markt zusätzlich verkleinert. Der Regierungsrat geht davon aus, dass das UVEK über gesichertes Wissen verfügt, dass der Nutzen für Umwelt und Gesundheit die Kosten für die Industrie deutlich übersteigt und die Umwelt- und Gesundheitsziele der neuen Regulierung nicht mit weniger einschneidenden Massnahmen erreichbar sind.

Schliesslich bedauern wir formal die partielle Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans in der PSMV sowie die Wahl des indirekten Änderungsverfahrens im Rahmen einer Revision der ChemRRV. Dies führt zu wenig Transparenz im Regulierungsprozess und birgt die Gefahr, dass mit der separaten Umsetzung weiterer Massnahmen letztlich ein inkohärentes Regelungsnetzwerk resultiert. Ein einziges Vernehmlassungsverfahren zur Revision der hauptbetroffenen PSMV, der ChemRRV sowie der Verordnungen zu den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, das alle verbundenen Massnahmen aus dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel beinhaltet, wäre transparenter, zielführender und adressatenfreundlicher.

### **Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)**

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung einer digitalen Dokumentationspflicht und die damit zusammenhängenden Änderungen. Nicht nur wird die Datenqualität erheblich verbessert, auch erleichtert es den Unternehmen, die benötigten Prozesse mit den Behörden effizient und reibungslos abzuwickeln.

### **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)**

Der Regierungsrat begrüsst den strategischen Ansatz der Abfallverordnung, Abfälle als Rohstoffquellen zu betrachten. Ferner möchten wir darauf hinweisen und empfehlen, dass weitere Untersuchungen und eine wissenschaftliche Herleitung für den neuen höheren Dioxin-/Furan-Grenzwert in Rückständen aus der thermischen Behandlung mit risikobasierten und ökotoxikologischen Abklärungen erfolgen sollte. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Abfallströme von den KVA-Betreibern zu den Deponiebetreibern verschoben werden. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass mit «ReFire» und «exDIOX» relativ einfache Lösungen vorhanden sind.

### **Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)**

Der Regierungsrat stimmt der Verordnung grundsätzlich zu, nimmt aber gleichzeitig zur Kenntnis, dass durch die Verschiebung von Aufgaben vom Bund an die Kantone ein Mehraufwand entsteht, da die Kantone für das Erlassen von Verfügungen zuständig sind. Dies führt insbesondere bei anfechtbaren Ablehnungsentscheiden zu Mehraufwand.

## **Einzelne Änderungsvorschläge zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

### **Anhang 1.16**

Es ist unumgänglich, die Einträge in die Umwelt zu reduzieren und dazu Anwendungen mit Freisetzungspotenzial so rasch wie möglich zu stoppen. Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen sind persistente und bioakkumulierbare Schadstoffe, von denen relevante Gesundheits- und Umweltgefahren ausgehen. Es ist zu erwarten, dass für diese Stoffe in der EU und in der Schweiz schon bald sehr tiefe Höchstwerte für Grundwasser und Trinkwasser sowie für die Sanierung von Altlasten festgelegt werden.

## Ziffer 1 und Ziffer 2

Die in Feuerlöschschäumen vorkommenden fluorierten Alkyl-Verbindungen sind persistente, äusserst mobile und grundwassergängige Chemikalien. Aufgrund dieser Eigenschaften besteht das Risiko einer Kontamination von Trinkwasserfassungen. Die Verwendung als Löschmittel gilt dabei als wesentlicher Eintragungspfad dieser Chemikalien ins Grundwasser. Wir begrüessen daher das generelle Verbote von fluorierten Alkyl-Verbindungen, weisen aber auch deutlich auf die Vorbehalte der Feuerwehren hin.

### *Antrag:*

Zurzeit gibt es bei gewissen Bränden kaum Alternativen für die wasserfilmbildenden fluorhaltigen Schaumlöschmittel. In dieser Situation kann aufgrund der beschränkten rechtlichen Möglichkeiten des Gesetzgebers ein Kompromiss in der Gewährung realistischer Übergangsfristen erreicht werden, sowohl für die Herstellerfirmen, um geeignete Ersatzprodukte bereitzustellen, als auch für die Feuerwehren für die Validierung derselben. Das BAFU soll die Feuerwehren dabei aktiv unterstützen. Falls absehbar ist, dass innert angemessener Frist keine valablen Ersatzprodukte für wasserfilmbildende fluorhaltige Schaumlöschmittel verfügbar sind, müsste eine Studie bzw. vergleichende Risikoanalyse zu AFFF-Schaummittel vs. Ersatzprodukt Klarheit über die Notwendigkeit und die Auswirkungen bei Grossbränden schaffen. Eine Möglichkeit wäre es, eine entsprechende Studie in Auftrag zu geben, ggf. zusammen mit der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS.

### *Begründung:*

Solange es keine valablen und praxiserprobten Ersatzprodukte für die wasserfilmbildenden fluorhaltigen Schaumlöschmittel gibt, muss die Verwendung von AFFF-Schaummitteln in genau zu definierenden Ausnahmesituationen (z.B. Flughafen, Tanklager, Brände mit apolaren Brennstoffen etc.) weiterhin möglich sein.

## Ziffer 5 Abs.1

### *Antrag:*

Den Verzicht auf die Meldepflicht für solche Anwendungen lehnen wir ab.

### *Begründung:*

Im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der neuen Befristung der Ausnahme für die Verwendung von PFOS als Mittel zur Sprühnebelunterdrückung in Hartverchromungsprozessen betrachten wir die Meldepflicht als notwendiges Hilfsmittel für den Vollzug. Der Aufwand für die betroffenen Betriebe scheint verhältnismässig, zumal die Notwendigkeit der Kontrolle durch die von der Branche geforderte Ausnahme verursacht wird.

## Ziffer 5 Abs. 5 Bst. f und g

### *Antrag:*

Die Übergangsfristen nach Bst. f-g sind dahingehend zu ändern, dass die Freisetzung von Löschmitteln, die geregelte perfluorierte Stoffe enthalten, so schnell wie möglich verhindert wird.

### *Begründung:*

Der Einsatz von Löschmitteln kann zu relevanten Umwelteinträgen perfluorierter Stoffe führen, was es jedoch zu verhindern gilt. Die Rückhaltung von Löschwasser dürfte in den meisten Ereignisfällen nicht praktikabel sein.

Mit den Fristen nach Bst. f-g soll gemäss den Erläuterungen eine Sanierungspflicht für bereits installierte Löschmittel vermieden werden. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb Feuerlöschschäume mit C9–C14-PFCA oder C9–C14-PFCA-Vorläuferverbindungen über das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bis 01.04.2023 weiterhin in Verkehr gebracht werden sollen.

Die Wirkung des Verwendungsverbot nach Bst. g ab 31. Dezember 2022 ist unklar, da die Formulierung einen Widerspruch zu enthalten scheint: Es gilt für Löschschäume, die bestimmungsgemäss Vorläuferverbindungen von PFOA oder C9–C14-PFCA als Bestandteile enthalten, ist aber an die Bedingung des vorherigen Inverkehrbringens nach Bst. f geknüpft, was nur für Mittel gilt, die PFOA und C9–C14-PFCA sowie deren Vorläuferverbindungen nur als unvermeidliche Verunreinigungen enthalten.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen Schäumen, welche gewisse Stoffe als Bestandteile enthalten und solchen in denen sie als Verunreinigungen vorhanden sind, in der Praxis in vielen Fällen nicht möglich sein wird.

*Antrag:*

Das BAFU stellt den kantonalen Vollzugsstellen Angaben über die in den verschiedenen betroffenen Produkten als «unvermeidliche Verunreinigungen» maximal vorkommenden geregelten fluorierten Verbindungen zur Verfügung. Die Notwendigkeit der Ausnahmen ist regelmässig kritisch zu hinterfragen.

*Begründung:*

Diverse Verbote und Beschränkungen des Anhangs 1.16 gelten nicht, wenn die geregelten Stoffe «nur als unvermeidliche Verunreinigungen» enthalten sind. Bezüglich der unerwünschten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt unterscheiden sich die «unvermeidlichen Verunreinigungen» nicht von den anderen polyfluorierten Stoffen. Das Tolerieren dieser Verunreinigungen erschwert es, die beabsichtigten Emissionen zu reduzieren.

Es ist in der Vollzugspraxis nicht offensichtlich, welche Gehalte in welchen Produkten als «unvermeidlich» toleriert werden müssen. Eine entsprechende Hilfestellung des BAFU ist die Basis für den harmonisierten Vollzug.

## **Anhang 1.19**

*Antrag:*

Durch das BAFU soll in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft BLV eine Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden erstellt werden, in der die spezifischen relevanten Beschränkungen der ChemRRV, die kosmetische Mittel im Geltungsbereich der VKos betreffend, aufgeführt werden.

*Begründung:*

Die Streichung der Verbotsbestimmungen zu D4 und D5 aus Anhang 2.2 und deren Platzierung in einem neuen Anhang 1.19 zeigt beispielhaft, dass Verbotsbestimmungen, die kosmetische Produkte betreffen, schwer zu erkennen sind. Im früheren Anhang 2.2 waren kosmetische Produkte als solche explizit aufgeführt, während sie im neuen Anhang 1.19 unter dem Begriff «Zubereitungen» subsummiert sind.

Damit die für die VKos zuständigen Vollzugsbehörden die relevanten Bestimmungen der ChemRRV im Rahmen ihrer analytischen Untersuchungen besser erkennen und berücksichtigen können, wäre eine Übersicht der entsprechenden Verbote und Beschränkungen sehr hilfreich. Dies würde auch die Nutzung von Synergien zwischen dem Vollzug des LMG und des ChemG verbessern.

### Ziffer 2 Abs. 4

*Antrag:*

Für die Textilreinigungen, die D5 in überwachten geschlossenen Systemen verwenden und bei denen die Reinigungsflüssigkeit rezykliert oder verbrannt wird, ist eine Meldepflicht einzuführen.

*Begründung:*

Damit die Einhaltung der hohen Anforderungen bei der Ausnahmeregelung für D5 in Textilreinigungen mit geschlossenen Systemen gezielt überprüft werden kann, ist es für die Vollzugsbehörden notwendig, die Betriebe zu kennen, die davon Gebrauch machen. Für die Betriebe ergibt sich dadurch kein unverhältnismässiger Mehraufwand.

Ziffer 3 Abs. 1 und 2

*Antrag:*

Die Übergangsfristen bezüglich des Inverkehrbringens und des Verwendens sind gestaffelt festzulegen.

Das Inverkehrbringen von D4, D5 und D6 als Lösungsmittel für die chemische Reinigung von Textilien, Leder und Pelzen in nicht geschlossenen Systemen sollte jeweils ein Jahr vor der letztmöglichen Verwendung eingestellt werden, d.h. am 31.03.2023 für D4 und D6 bzw. am 31.03.2026 für D5).

*Begründung:*

Es ist nicht zweckmässig, das Inverkehrbringen so lange zu erlauben, bis die betreffenden Produkte auch nicht mehr verwendet werden dürfen. Mit einer gestaffelten Übergangsfrist können die zuletzt beschafften Produkte noch während eines Jahres verwendet werden

**Anhang 2.9**

Ziffer 1 Abs. 4

*Antrag:*

Das BAFU sollte Kriterien zur Verfügung stellen, welche dazu führen, dass ein Material als «oxo-abbaubarer» Kunststoff im Sinn der Regelung nach Anhang 2.9 ChemRRV gilt.

*Begründung:*

Im Rahmen der Marktüberwachung werden oxo-abbaubare Kunststoffe auch mit analytischen Methoden identifiziert werden müssen. Zur Beurteilung der Resultate ist es eine Voraussetzung, Arten und Mengen der Zusatzstoffe zu kennen, die dazu führen, dass Kunststoffe oxo-abbaubare Eigenschaften erhalten.

Die Festlegung und Kommunikation solcher Kriterien trägt allgemein zur Rechtssicherheit bei und ermöglicht den betroffenen Wirtschafts-Akteuren ihre Eigenverantwortung besser wahrnehmen zu können.

Ziffer 4 Abs. 5

*Antrag:*

Die Angabe der Chargennummer auf einem Begleitpapier oder dem Lieferschein ist zu prüfen.

*Begründung:*

Mit dem Ausbringen des Granulates an seinem Verwendungsort geht die Information auf der Verpackung verloren. Der Nutzen einer Chargenkennzeichnung ist daher begrenzt. Wir regen an, die Regelung so zu ergänzen, dass die Chargennummer auch auf einem Begleitpapier wie z.B. dem Lieferschein oder der Rechnung aufgeführt werden muss. Diese werden von den Lieferanten aufbewahrt und ermöglichen im Fall neuer Erkenntnisse oder Regelungen gezielte Massnahmen.

## Anhang 2.10

### Ziffer 5.1 Abs. 2

*Antrag:*

Abs. 2 g. neu: «*bei Anlagen, die zum Kühlen oder zum Heizen und Kühlen genutzt werden,..*» zusätzlich: «*die Art des installierten Rückkühlsystems, sofern die Anlage nach dem 30. September 2022 in Betrieb genommen worden ist.*»

*Begründung:*

Die Legionellose (eine bakterielle Lungenentzündung) wird durch bestimmte Arten der Gattung Legionella ausgelöst. Die Erreger vermehren sich besonders gut in Wassersystemen mit Temperaturen zwischen 25°C und 45°C. Die Ansteckung erfolgt über Aerosole. Der Verlauf der Erkrankung verläuft bei 5 bis 10% der Erkrankten tödlich.

Neben Einzelfallmeldungen kommt es auch immer wieder zu regionalen und zeitlichen Häufungen von Erkrankungen. In solchen Fällen ist es wichtig, die Übertragungswege schnell zu finden. Es gibt Infektionsquellen, dessen Exposition sich die Patientin bzw. der Patient nicht bewusst ist. Dazu gehören z.B. Nass-Rückkühlssysteme, weitere Verdunstungsanlagen oder auch Kläranlagen.

Damit sich bei der kantonalen Gesundheitsbehörde der Kenntnisstand über potentielle Infektionsquellen und damit die Chance verbessert, diese potentiellen Quellen im Falle eines Legionellose-Ausbruchs rasch in die Untersuchungen ein- oder ausschliessen zu können, schlagen wir vor, die Meldepflicht bei Kälteanlagen auf das Rückkühlsystem zu erweitern. Diese zusätzliche Meldung ist zwar bereits auf freiwilliger Basis möglich. Wir erachten jedoch eine entsprechende Verpflichtung als verhältnismässig.

### Ziffer 5.1 Abs. 5

*Antrag:*

Abs. 5 ist folgendermassen zu ergänzen:

«Die Fachfirmen machen ihre Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise auf die Meldepflicht aufmerksam. Bei bestehenden oder ausser Betrieb genommenen Anlagen unterstützen sie diese dabei festzustellen, ob die Anlagen bereits gemeldet bzw. abgemeldet sind.»

*Begründung:*

Besitzer bzw. Betreiberinnen von Kälteanlagen sind in vielen Fällen nicht informiert über die chemikalienrechtlichen Bestimmungen bezüglich ihrer Installationen. Insbesondere bei bestehenden Anlagen kann es schwierig sein festzustellen, ob eine Anlage bereits korrekt gemeldet ist. Im Rahmen von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sollten die Fachfirmen ihre Kunden dabei aktiv unterstützen und sie explizit darauf aufmerksam machen, wenn eine Anlage noch nicht gemeldet bzw. nicht abgemeldet ist.

## **Änderung eines anderen Erlasses: Pflanzenschutzmittelverordnung**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen kommen für verschiedene Anwendungsbereich unterschiedliche Kriterien zu Anwendung, die sowohl für den Handel als auch für die Verwenderinnen und Verwender schwer überschaubar sind. Wir begrüssen deshalb die beabsichtigte Deklaration der erlaubten Verwenderkategorien und Anwendungsbereiche im Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Damit diese Regelungen in der Praxis umgesetzt werden können, ist es unerlässlich, dass die Verwendungsbeschränkungen ausserdem in der Kennzeichnung der einzelnen Mittel eindeutig und leicht verständlich aufgeführt sind.

Die neuen Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen lösen sich vom bisherigen System der kennzeichnungsabhängigen Folgepflichten nach der Chemikalienverordnung. Es kommen diverse zusätzliche, teils risikobasierte Kriterien dazu. Die nach dem vorliegenden Entwurf unveränderten Abgabebestimmungen (Art. 64 PSMV) auf der Basis des Systems der Gruppen 1 und 2 nach Chemikalienverordnung sind nun nicht mehr sachlogisch eingebunden und entsprechend dem neuen Konzept zu ersetzen.

Durch verstärkte Kontrollen an den Grenzen ist vom Bund zwingend sicherzustellen, dass die neuen Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel zur nichtberuflichen Verwendung nicht durch Importe aus dem angrenzenden Ausland umgangen werden. Kann dies nicht sichergestellt werden, können die Schutzziele nicht erreicht werden und die Spiesse zwischen den schweizerischen Herstellern und ihren ausländischen Konkurrenten sind nicht gleich lang. Diese Herausforderung besteht einerseits im Onlinehandel, insbesondere aber auch beim persönlichen Import. Letzteres ist besonders in Grenzregionen wie Basel relevant.

#### Art. 55 Kennzeichnung und Anhang 11 (ausserhalb der vorgeschlagenen Änderungen)

*Antrag:*

Als Folge der vorliegenden Anpassungsvorschläge ist vorzuschreiben, dass die Verwendungsbeschränkungen für nichtberufliche Verwender und für das Siedlungsgebiet auf der Etikette von Pflanzenschutzmitteln zu deklarieren sind.

Die im Art. 18 Abs. 6 Bst. d PSMV beabsichtigte Kennzeichnungspflicht für Einschränkungen des Vertriebs und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der Etikette ist in den Regelungen zur Kennzeichnung (Art. 55 und Anhang 11) konsistent fortzuführen.

*Begründung:*

Die vorgeschlagenen Einschränkungen betreffend die Abgabe zur nichtberuflichen Verwendung und die Anwendung im Siedlungsgebiet lassen sich nicht mehr aus der Gefahrenkennzeichnung ableiten. Der Handel und die Verwenderinnen und Verwender sind darauf angewiesen, dass die entsprechenden Auflagen auf der Etikette explizit genannt werden.

Für die Verwendungsaufgaben gibt es bezüglich des Anbringungsortes (Etikette oder beigelegtes Merkblatt) innerhalb der PSMV Inkonsistenzen (Art. 18 vs. Art. 55 und Anhang 11). Es ist deshalb klarzustellen, dass diese für die Risikoreduktion grundlegenden Angaben in jedem Fall auf der Etikette bzw. direkt auf Verpackung und nicht auf einem beigelegten Merkblatt angebracht werden müssen.

#### Art. 64 Abgabe (ausserhalb der vorgeschlagenen Änderungen)

*Antrag:*

Als Folge der vorliegenden Anpassungsvorschläge müssen die Abgabevorschriften an die neuen, umfassenden Einschränkungen bezüglich der Erhältlichkeit von Pflanzenschutzmitteln für nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender angepasst werden. Sie sind neu zu formulieren und vom kennzeichnungsabhängigen System der Chemikalienverordnung zu lösen.

Im Bereich der Abgabe zur nichtberuflichen Verwendung kann nach Ablauf der Übergangsfrist für die Abgabe von Produkten nach bisherigem Recht auf das Paket «Selbstbedienungsverbot», «Informationspflicht» und «Sachkenntnispflicht» verzichtet werden. Voraussetzung dafür ist die umfassende Umsetzung der im vorliegenden Verordnungspaket vorgesehenen Beschränkungen bezüglich der nichtberuflichen Verwendung.

Für die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an berufliche Verwenderinnen und Verwender schlagen wir vor, eine generelle Sachkenntnispflicht vorzuschreiben.

*Begründung:*

Mit den vorliegenden Anpassungsvorschlägen, welche die Abgabe risikoreicher Pflanzenschutzmittel zur nichtberuflichen Verwendung umfassend einschränken, werden im Detailhandel keine Produkte mit Kennzeichnungselementen der Gruppen 1 oder 2 nach Anhang 5 ChemV mehr erhältlich sein. Damit entfallen die daraus resultierenden Folgepflichten für alle Pflanzenschutzmittel im Detailhandel, die noch zur privaten Verwendung zugelassen sein werden. Ausserdem basieren nur noch einzelne Kriterien für die Einschränkungen auf der Kennzeichnung. Der Bezug auf das kennzeichnungsabhängige System der Folgepflichten nach ChemV ist im Kontext des vorliegenden Regulierungsvorschlages für Pflanzenschutzmittel nicht mehr zweckmässig. Weil zur nichtberuflichen Verwendung nur noch Produkte mit geringen Risiken zugelassen werden, kann in diesem Bereich auf das Risikoreduktionspaket «Selbstbedienungsverbot», «Informationspflicht», «Sachkenntnispflicht» verzichtet werden.

Dagegen scheint es im Kontext des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel zweckmässig, für den Handel mit Mitteln zur beruflichen Verwendung eine generelle Fach- oder Sachkenntnispflicht einzuführen (vgl. Massnahme 6.3.3.1 des Aktionsplans, Einführung einer Aus- und Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von PSM).

Art. 68

*Antrag:*

Für die Pflanzenschutzmittel, die im Siedlungsgebiet verwendet werden dürfen, ist eine entsprechende Kennzeichnungspflicht auf der Etikette festzulegen.

*Begründung:*

Diverse Kriterien, welche aus der Kennzeichnung nicht erkennbar oder ableitbar sind, führen nach dem vorliegenden Entwurf dazu, dass ein Pflanzenschutzmittel nicht mehr in Siedlungsgebiet verwendet werden darf. Die beabsichtigte Angabe im Pflanzenschutzmittelverzeichnis reicht nicht aus, um die Einhaltung dieser Vorschrift in der Praxis zu erreichen. Auch berufliche Anwender sind darauf angewiesen, dass die Verwendungsmöglichkeit im Siedlungsgebiet auf der Etikette eindeutig deklariert wird.

Anhang 12

*Antrag:*

Auf die grafische Darstellung der Kennzeichnungselemente mit den Piktogrammen im Anhang 12 sollte verzichtet werden.

*Begründung:*

Der Anhang 12 enthält Kennzeichnungselemente, die dazu führen, dass ein Pflanzenschutzmittel nicht mehr für die nichtberufliche Verwendung zugelassen werden kann. Daneben gibt es nach dem neuen Abs. 1ter Art. 17 PSMV mehrere weitere Kriterien, die ebenfalls dazu führen, dass ein Mittel nur für die berufliche Verwendung zulassungsfähig ist. Die Aufmachung des Anhang 12 PSMV im analogen Format Anhang von 5 ChemV, der für die rein kennzeichnungsabhängigen Folgepflichten der ChemV gilt, ist deshalb irreführend, weil der Anhang 12 PSMV nur einen Teil der betroffenen Kriterien umfasst. Die Darstellung der Piktogramme ist hier für die Adressatenfreundlichkeit nicht erforderlich, da die Aufzählung sich primär an die Zulassungsstelle richtet (und korrekterweise auf die Einstufung abstützen sollte). Die Darstellung ist auch bezüglich der Verwendungsbeschränkungen im Siedlungsgebiet, die für ein leicht abweichendes Set von Kriterien gelten, nicht vollständig und daher nicht zweckmässig (vgl. oben, Antrag zu Art. 68).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 639 23 20, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin